

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Mai 1891.

N^o 20.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ermächtigung zur Ausstellung
ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Ruß-
land Seite 91
2. **Kolonial-Wesen:** Ermächtigung zur Vernahme von Abbil-
dungsakten im Schutzgebiet Togo 91

3. **Bank-Wesen:** Statut der deutschen Notenbanken Ende
April 1891 92
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Ernennung-Ertheilung 94
5. **Vollzugs-Wesen:** Ausweisung von Rußländern aus dem
Reichsgebiet 94

I. Militär-Wesen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Juni 1886 (Central-Blatt 1886 S. 195) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Erkrankung des Dr. G. Lindes zu St. Petersburg an Stelle desselben dem Dr. Wolf Wagner selbst auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrrordnung die Ermächtigung erteilt worden ist, die im §. 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Rußland haben.

Berlin, den 12. Mai 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Voetticher.

2. Kolonial-Wesen.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 und des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist den nachbenannten Personen:

a) dem interimistischen Kaiserlichen Kommissar für Togo, Grafen Pfeil;

b) dem stellvertretenden Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat für Togo, Gerichtsaktuar von Hagen, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des interimistischen Kommissars

für ihre Person und die Dauer ihrer amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet von Togo die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Bescheidigungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.